

(ohne Gewähr vorbehaltlich weiterer nationaler Regelungen)

Bei einer Ackerfläche bis zu 15 ha sind ÖVF bzw. ÖVF-Berechnungen nicht erforderlich.

Betrieb:

Ackerfläche \*) des Betriebes in ha: zu erbringende ÖVF in ha (5% der AF):

ÖVF-Kategorie	Einheit	Wert (Eingabefeld)	Umrechnungsfaktor **)	Gewicht	errechnete ÖVF in m <sup>2</sup>
Brachliegende Flächen auf Ackerland	Fläche in m <sup>2</sup>				
Landschaftselemente (derzeit § 5 DirektZahlVerpfIV, demnächst AgrarZahlVerpfIV)					
Hecken und Knicks (CC)	Fläche in m <sup>2</sup>				
Baumreihen (CC)	Fläche in m <sup>2</sup>				
Feldgehölze (CC)	Fläche in m <sup>2</sup>				
Feuchtgebiete (CC)	Fläche in m <sup>2</sup>				
Einzelbäume (CC)	Anzahl				
Feldraine (CC)	Fläche in m <sup>2</sup>				
Trocken- und Natursteinmauern (CC)	Fläche in m <sup>2</sup>				
Lesesteinwälle (CC)	Fläche in m <sup>2</sup>				
Fels- und Steinriegel (CC)	Fläche in m <sup>2</sup>				
Terrassen (CC)	Länge in m				
weitere Elemente gem § 45 (4) VO 639					
Feldränder	Fläche in m <sup>2</sup>				
Pufferstreifen	Fläche in m <sup>2</sup>				
Agroforstflächen/Aufforstung	Fläche in m <sup>2</sup>				
beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern ohne Erzeugung	Fläche in m <sup>2</sup>				
Kurzumtriebsplantagen (KUP)	Fläche in m <sup>2</sup>				
Zwischenfruchtanbau	Fläche in m <sup>2</sup>				
Eiweißpflanzen	Fläche in m <sup>2</sup>				
Summe in m <sup>2</sup>					
Summe in ha					
Differenz Ist Soll					

\*) Bezugsgröße: Ackerland des Betriebes einschließlich aller Landschaftselemente an oder auf AL, ÖVF-Pufferstreifen, Kurzumtriebsplantagen und Aufforstungsflächen

\*\*\*) Umrechnungsfaktoren sind bisher nur für Terrassen und Einzelbäume in D vorgesehen (RechtsVO steht noch aus)

<b>Definitionen für im Umweltinteresse genutzte Flächen</b>		
<b>ÖVF-Kategorie</b>		
<b>Brachliegende Flächen auf Ackerland</b>		Ackerflächen, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet.
<b>CC-Landschaftselemente (derzeit § 5 DirektZahlVerpflV, demnächst AgrarZahlVerpflV)</b>		
<b>Hecken und Knicks (CC)</b>		lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen
<b>Baumreihen (CC)</b>		mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge
<b>Feldgehölze (CC)</b>		überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze
<b>Feuchtgebiete (CC)</b>		mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern
<b>Einzelbäume (CC)</b>		freistehende Bäume, die als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind
<b>Feldraine (CC)</b>		überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen
<b>Trocken- und Natursteinmauern (CC)</b>		Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge
<b>Lesesteinwälle (CC)</b>		Aufschüttungen von Lesesteinen
<b>Fels- und Steinriegel (CC)</b>		Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern
<b>Terrassen (CC)</b>		von Menschen angelegte, linear[-vertikale] Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern

<b>Feldränder</b>		Feldränder mit einer Breite von 1 Meter bis 20 Meter auf Ackerland, auf denen keine Erzeugung stattfindet. [Es handelt sich dabei nicht um Flächen außerhalb eines Referenzfeldblockes, gemeint sind schmale Schläge entlang der landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb eines Feldblockes]
<b>Pufferstreifen</b>		Pufferstreifen im Rahmen GLÖZ entlang von Wasserläufen jeweils ohne Erzeugung, Mindestbreite 1 Meter bis max. 10 Meter, auf der Ackerfläche gelegen, parallel zum Wasserlauf
<b>Agroforstflächen /Aufforstung</b>		Ackerland mit landwirtschaftlichen und Forstkulturen, oder aufgeforstete Flächen gemäß Art. 44 der VO 1698 oder Art. 23 der VO 1305
<b>beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern ohne Erzeugung</b>		beihilfefähige Hektarstreifen an Waldrändern auf dem Ackerland ohne landwirtschaftliche Erzeugung von mindestens 1 Meter bis max. 10 Meter Breite; (abweichend kann Mitgliedstaat Beweidung oder Schnittnutzung zulassen, sofern Streifen unterscheidbar vom übrigen AL)
<b>Kurzumtriebsplantagen (KUP)</b>		Flächen mit Niederwald entsprechend einer vom Mitgliedstaat vorgegebenen Liste der verwendbaren Gehölzarten; (Einsatz DM und PSM ist noch festzulegen)
<b>Zwischenfruchtanbau</b>		Flächen mit Zwischenfrüchten entsprechend einer vom Mitgliedstaat vorgegebenen Liste; Einsaat als Kulturpflanzenmischung nach Ernte der Hauptkultur spätestens bis zum 1.10., ohne mineralische Düngung, ohne chemisch-synthetische PSM, ohne Klärschlammeinsatz; im Falle der Gründücke Untersaat von Gras in einer Hauptkultur
<b>Eiweißpflanzen</b>		Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen in Reinkultur entsprechend einer vom Mitgliedstaat vorgegebenen Liste; nur mit Startdüngung, Pflanzenschutz nach guter fachlicher Praxis, Anbau einer Winterkultur oder Winterzwischenfrucht als Folgekultur

Hinweis: Der Sonderfall, die Freistellung von Betrieben mit mehr als 75 % Grünland an der LF bzw. 75 % Ackergras / Stilllegung / Legum. an der AF, soweit die nicht auf diese Kulturen entfallende Fläche max. 30 ha beträgt, wird durch diesen ÖVF-Rechner nicht berücksichtigt.